

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wöllstadt

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.245.421 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.653.074 EUR
mit einem Saldo von	- 407.653 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 407.653 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	378.949 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.478.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.276.200 EUR
mit einem Saldo von	-3.797.800 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.744.151 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-325.300 EUR
mit einem Saldo von	3.418.851 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.744.151 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 4.000.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 495 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 100 HGO), soweit diese nicht als erheblich anzusehen sind.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 10.000,00 EUR gelten als nicht erheblich.

Wöllstadt, den 23.02.2023

Der Gemeindevorstand

Siegel

gez.

.....

(Roskoni)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1.5/25

26.07.2023

GENEHMIGUNG

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wöllstadt (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 23.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt

3.744.151 €

(in Worten: drei Millionen siebenhundertvierundvierzigtausendeinhunderteinundfünfzig Euro)
erteilt.

2. Aufgrund des § 102 Abs. 4 HGO wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2023 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt

4.000.000 €

(in Worten: Vier Millionen Euro)
erteilt.

3. Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von insgesamt

6.000.000 €

(in Worten: Sechs Millionen Euro)
erteilt.

gez.

Jan Weckler Landessiegel

Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07. bis 15.08.2023 im Rathaus, Paul-Hallmann-Straße 3, 61206 Wöllstadt, Zimmer U 11, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag	8:30 – 12:00
Dienstag	13:30 – 15:30
Mittwoch	8:30 – 12:00
Donnerstag	13:30 – 18:00
Freitag	7:30 – 11:00

Wöllstadt, den 01.08.2023

Der Gemeindevorstand

Siegel

gez.

.....
(Roskoni)
Bürgermeister